

Tabak-Arbeiter

Nr. 1 / Bremen, den 2. Januar 1926 []

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Frachtlohn. — Anzeigenpreis 50 Goldmarken für die viergespaltene Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. J. Schmalfeldt & Co. — sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Anr. Roland 6048. — Geld- und Einzahlungsbüros an Johannes Krohn. — Postfachkonto 5546 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Kaufmännervereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angehörigen und Beamten, A.-G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsantrag: L. Schöne, Hamburg, Telephonierhof 57, Zimmer 4546.

Sozialwirtschaftliche Ausblicke

Das alte Jahr ist zu Ende gegangen. Wie so viele seiner Vorgänger mit Jubel begrüßt, hat es selbst die bescheidenen Erwartungen, die man nach all den trüben Erfahrungen des letzten Jahrzehnts hegen durfte, doch nur zum sehr geringen Teil erfüllt. Als es begann, lastete eine schwere Krise auf der deutschen Wirtschaft, die nach einer nur wenige Monate dauernden Besserung der wirtschaftlichen Lage wesentlich verschärft wiederkehrte und in noch ständig zunehmender Ausbreitung das wirtschaftliche Leben zu Boden drückt. Die Kaufkraft der Verbraucher ist auf das Äußerste eingeschränkt, teilweise völlig erschöpft. Den Betrieben gehen infolge geringen Absatzes die Mittel für ein weiteres Durchhalten aus und selbst solide Unternehmungen sehen sich zu Stilllegungen gezwungen. Die Zahl der Konkurse und Geschäftsaufschichten ist in starkem Steigen begriffen. Während z. B. im Oktober noch 967 Konkurse zur Anmeldung gelangten, waren es im November bereits 1343, die wegen Mangel an Masse abgelehnten Anträge nicht eingerechnet. In der gleichen Zeit stieg die Zahl der Geschäftsaufschichten von 633 auf 1164.

Nicht mit Unrecht wird diese Entwicklung als eine für die Gesundung der Wirtschaft notwendige betrachtet. Für die Arbeiterschaft ist das ein schlechter Trost, denn der Zusammenbruch oder die Stilllegung der zahlreichen, wenn auch oft recht zweifelhaften Unternehmungen bedeutet für sie in jedem einzelnen Falle vermehrte Arbeitslosigkeit oder verminderten Lohn. Nach der amtlichen Statistik hat sich die Zahl der Arbeitslosenunterstützung empfangenden Hauptempfänger vom 15. Oktober bis 15. November von 298 872 auf 471 333, innerhalb von nur vier Wochen also um rund 58 Prozent, gesteigert. Diese Zahl ist inzwischen weit überholt. Die Feststellungen der Gewerkschaften und Krankenkassen zugrunde gelegt, stellt sich die Erwerbslosenziffer bereits auf rund 1 Million, während die Zahl der Kurzarbeiter auf mehrere Millionen veranschlagt werden muß. Das sind Elendszahlen von schlimmstem Ausmaß. Und das in ihnen zum Ausdruck gelangende Elend wird durch die im Reichstag beschlossene, jedem sozialen Verständnis bare Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung um nur 20 Prozent für die Hauptunterstützungsempfänger, 10 Prozent für Familienzuschläge und 10 Prozent der Spitzenbeträge nicht wesentlich gemildert. Dabei wäre es bei der finanziellen Lage des Reichs wohl möglich gewesen, den hart an der Hungergrenze stehenden Erwerbslosen mehr zu gewähren, denn die für die Erhöhung der Unterstützung notwendigen Mittel werden fast ausschließlich aus den Beiträgen für die Erwerbslosenfürsorge aufgebracht. Das Reich selbst leistet nur sehr geringe Zuschüsse. Die für eine ausreichende Unterstützung der Erwerbslosen erforderlichen Mittel wären daher wohl zu beschaffen gewesen. Mühte doch das Reich solche in weit höherem Umfange aufbringen, als seine Finanzlage eine wesentlich schlechtere war.

Für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Lage bedeutsam, aber sehr schlechte Aussichten eröffnend, ist der internationale Charakter der Arbeitslosigkeit. Sie ist eine allgemeine volkswirtschaftliche Erscheinung geworden. Am stärksten zeigt sie sich in Großbritannien, das im Oktober 1925 11,4 v. H. aller gegen Erwerbslosigkeit versicherten Arbeiter zählte. In der gleichen Zeit entfielen auf je Hundert der beschäftigten Arbeiter in Polen 5,7, Norwegen 12,8, Schweden 8,5, Dänemark 12,7, Niederlande 8,3, Belgien 3,9 Erwerbslose. Am schwächsten war die Arbeitslosigkeit in Frankreich mit nur 11 000 Erwerbslosen, eine Folge der herrschenden Inflation und des damit verbundenen Dumpings. Die gleiche Erscheinung trat in Deutschland während der Inflationszeit auf, wo sich die deutsche Wirtschaft in einer Scheinblüte befand. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die angestrebte Stabilisierung

in Frankreich dort die gleiche Entwicklung hervorrufen wird, wie sie in Deutschland als Folge der Marktstabilisierung eintrat. Diese Entwicklung ist unausbleiblich, wenn die französische Wirtschaft nicht an der Inflation zugrunde gehen soll. In England, dessen Währung stabil blieb, ist die Arbeitslosigkeit seit Beendigung des Krieges zu einer Dauererscheinung geworden; es steht vor der Unmöglichkeit, für über eine Million Arbeiter Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Ähnlich in anderen Ländern.

Sieht es in Deutschland besser aus? Noch gibt man sich der Hoffnung hin, daß der gegenwärtige Zustand nur ein vorübergehender ist, und es sind gewisse Anzeichen dafür vorhanden, die diese Hoffnung stützen. Die Wintermonate, die stets eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Arbeiten sowie die Einstellung der Bauarbeiten mit sich bringen, sind für eine zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nicht besonders günstig. Der Eintritt der wärmeren Jahreszeit wird zweifellos von einer Abnahme der Arbeitslosigkeit und einer Erholung der deutschen Wirtschaft von der gegenwärtigen Krise begleitet sein. Auf eine wesentliche Besserung der Konjunktur, sowie eine völlige Beseitigung der Arbeitslosigkeit dürfen wir jedoch nicht rechnen. Man wird sich auch in Deutschland mit einer Arbeitslosigkeit in größerem Ausmaß als Dauererscheinung abfinden und die entsprechenden Maßnahmen treffen müssen. Dazu gehört eine ausreichendere Unterstützung der Erwerbslosen.

Die deutsche Wirtschaft ist in der Umstellung zur Nationalisierung begriffen, die in gleichem Maße für die Produktion wie für die Verteilung als unumgängliche Notwendigkeit erfordert wird. Neben der durch den Weltkrieg herbeigeführten allgemeinen Verarmung ist hier die Ursache der gegenwärtigen Krise mit ihren Begleiterscheinungen, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, zu erblicken. Es ist gelungen, den vor dem Kriege vorhandenen Produktionsstand zu erreichen, ihn teilweise sogar zu überschreiten. Jede Produktionssteigerung hat zunächst eine Zunahme der Arbeitslosigkeit zur Folge. Diese muß aber in dem Maße weichen, als die Produktion sich verbilligt, neue Bedürfnisse schafft und deren Befriedigung gestattet. Darauf kommt es im wesentlichen an, und auf dieser Tatsache beruht allein der beispiellose Aufschwung der amerikanischen Industrie trotz ihrer verhältnismäßig hohen Löhne. Die deutsche Wirtschaft leidet nicht daran, daß zu wenig gebraucht wird, sondern, daß die von ihr produzierten Waren noch immer viel zu teuer sind, die Kaufkraft der Bevölkerung zu ihrer Abnahme nicht ausreicht. Hiernach ist die Lösung des Krisenproblems, wie von den Gewerkschaften immer wieder betont wurde, überwiegend eine Lohn- und Preisfrage. Höhere Löhne und niedrigere Preise sind allein imstande, die vorhandene Kaufkraft zu stärken und neue zu erzeugen. Das scheint ein Widerspruch zu sein, um so mehr, als die Unternehmer stets die hohen Preise mit den angeblich zu hohen Löhnen der Arbeiter zu begründen suchen und deshalb deren Abbau fordern. In Wirklichkeit sind die Löhne der Arbeiter für die Preisgestaltung von sehr untergeordneter Bedeutung, weil sie im Preise der Waren meist nur einen geringen Bruchteil darstellen. Im anderen Falle wäre es unmöglich, daß die amerikanische Industrie trotz dreifach höherer Löhne mit der deutschen Industrie erfolgreich in Wettbewerb treten könnte.

Die deutschen Arbeiter dürfen sich deshalb durch die Klagen der Unternehmer in der Forderung nach einer ihre Existenz sichernden Lebenshaltung nicht beirren lassen. Der eingeleitete Umstellungsprozeß der deutschen Wirtschaft in der Richtung einer Warenverbilligung und Stärkung der Kaufkraft muß zu Ende geführt, der ihm von den Unternehmern entgegengesetzte Widerstand überwunden werden. Die weitere Durchschleppung unrationeller und deshalb unwirtschaftlicher Betriebe, die Fort-

führung überlebter Produktionsmethoden, die diese Umwandlung wie auch die notwendige Senkung der Preise hindern, muß in Wegfall kommen. Nur so kann eine Gesundung der Wirtschaft eintreten und die Arbeitslosigkeit ihren gefährlichen Charakter für unsere sozialen Verhältnisse, besonders der Arbeiterschaft, verlieren.

Mattutat

Tabakgewerbliches

Länderregierungen und Ausführungsvorschriften

In der Begründung der Ausführungsvorschriften zur Sonderstützung der Tabakarbeiter heißt es bekanntlich, daß die zuständigen Stellen noch besonders darauf hingewiesen werden sollen, daß es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte, wenn die Bedürftigkeit nicht engherzig geprüft wird. Soweit uns bekannt ist, haben bis jetzt das Preussische Wohlfahrtsministerium und das Hessische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft Anweisungen in diesem Sinne herausgegeben. In der für Hessen geltenden Anweisung wird dann noch darauf aufmerksam gemacht, daß Kleinbesitz für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden darf. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß als sachverständige Stellen neben dem Hauptzollamt im Sinne des Artikels 7 der Ausführungsvorschriften auch die Verbände der Unternehmer und Arbeiter des Tabakgewerbes anzusehen sind.

Von den zuständigen Gauleitern unseres Verbandes ist bei der Regierung Badens beantragt worden, die den Fürsorgeverbänden auferlegten Zuschüsse von 20 Prozent nach Möglichkeit ganz auf Staatskosten zu übernehmen. Im gleichen Schreiben wird gewünscht, daß eine Prüfung der Bedürftigkeit nicht stattfindet.

Die Lage der Tabakarbeiter in Baden

Im Badischen Landtag war, wie wir bereits im „Tabak-Arbeiter“ berichteten, im August des Jahres 1924 ein Antrag angenommen worden, in dem die Regierung aufgefordert wurde, Erhebungen über die Notlage der Tabakarbeiter vorzunehmen. Nunmehr liegen die vorgenommenen Erhebungen in einer umfassenden und übersichtlichen Arbeit des Gewerbeaufsichtsamtes vor. Die von den Herren Gewerberat Dr. ins. Waffenschmidt und Oberregierungsrat Dr. med. Holzmann verfaßte Broschüre, die 269 Seiten stark ist, betitelt sich: „Die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der Tabakarbeiter in Baden.“

Der Inhalt des Werkes gliedert sich in zwei Hauptteile und zwar werden im ersten Teile die wirtschaftlichen und sozialen und im zweiten Teile die gesundheitlichen Verhältnisse behandelt. In Unterabteilungen wird die Entwicklung, Bedeutung und wirtschaftliche Lage der Tabakindustrie untersucht. Daran schließen sich Betrachtungen über die Verhältnisse der Arbeiter, ihrer Familien und der Erhebungsgemeinden, Abhandlungen über den Arbeitsverdienst und die Erwerbsverhältnisse. Zum Schluß des ersten Teiles werden Vorschläge zur Verbesserung der Lage von Industrie und Arbeiterschaft gemacht. Es sind also für die Tabakarbeiterchaft recht wichtige Dinge, die in der Broschüre untersucht und zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht werden. Wir behalten uns vor, nächstens in mehreren Artikeln zu den in der Broschüre aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Die Anschaffung der Broschüre, die im Verlage von Macklot (Karlsruhe) erschienen ist, kann jedem Verbandsmitglied, besonders in Baden, empfohlen werden.

Ferienheime für Angestellte der Tabakverarbeitung

Durch Vermittlung der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes e. V. in Hannover, Am Schiffsgraben 61, wird den kaufmännischen und technischen Angestellten der Tabakverarbeitung, wozu auch die Angestellten der Tabakarbeiterorganisationen zählen, Gelegenheit gegeben, auch im Jahre 1926 Aufnahme in den Ferienheimen der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime zu finden. Auch Familienangehörige, — Ehegatten und in der Berufsvorbereitung befindliche minderjährige Kinder, dagegen nicht Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte —, können mit aufgenommen werden.

Anmeldungen müssen unter Beifügung von Rückporto an die Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes alsbald eingereicht werden, spätestens bis zum 1. März 1926. Bis dahin stehen ihr in den nachverzeichneten Heimen von dem Eröffnungstage der Heime (meist der 1. oder 15. Mai) ab fortlaufend während der ganzen Betriebsdauer Plätze zur Verfügung, so daß voraussichtlich alle Anträge wunschgemäß erledigt werden können. Anträge, die nach dem 1. März 1926 eingehen, können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

In Betracht kommen folgende 35 Heime:

In Baden: Wiesbaden, Bad Neuenahr, Bad Salzhausen (Oberhessen), Bad Elster (Sachsen), Bad Boll, Bad Teinach, beide im Schwarzwald, Bad Frankenhäuser (am Abhang des Roffhäusers) und Bad Landeck (Schlesien).

Unter Nordsee: Norderneg, Wangerooze, Westerland auf Sylt.

Unter Ostsee: Arendsee, Heiligendamm, Warnemünde, Binz auf Rügen, Ahlbeck, Rauschen.

Im Harz: Johanneiser Kurhaus, Schierke, Harzburg.

In Thüringen: Bad Thal, Friedrichsroda, Georgenthal, Luisenthal bei Ohrdruf, Mischenhof bei Suhl.

In Süddeutschland: Bühl (Schwarzwald), Wildpark bei Stuttgart, Traunstein, Schellenberg bei Berchtesgaden.

In Westdeutschland: Daun (Eifel), Taunusheim bei Wiesbaden, Holzhausen (Lippe-Deimold).

Im sonstigen Deutschland: Waren (Mecklenburg), Bärenburg-Ripsdorf (Erzgebirge), Krummhübel (Miesengeb.).

Die Verpflegungssätze betragen im Jahre 1925 3,60 bis 4 M für den Tag bei einem Aufenthalt bis zu 3 Wochen, darüber hinaus 4,50 bis 5 M. Der Verpflegungssatz für 1926 wird erst im März 1926 festgesetzt werden; er wird wie bisher so niedrig als irgend möglich gehalten sein.

Es wird noch auf die für den Wintersport bis 7. März 1926 geöffneten Heime Schierke im Harz, Krummhübel im Riesengebirge und Schellenberg in Oberbayern aufmerksam gemacht, zu denen Anmeldungen jederzeit von der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes entgegengenommen werden. Der Verpflegungssatz beträgt einschließlich Bedienungsgeld und Heizung 4,25 M für den Tag.

Das Kur- und Badhaus „Königlicher Hof“ in Wiesbaden ist das ganze Jahr geöffnet, der Bedienungssatz dort beträgt 4,75 M einschließlich Bedienung und Heizung, auch hierfür nimmt die Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes jederzeit Anmeldungen entgegen.

Rundschau

Die neue Lohnsteuer

Wie wir in der vorigen Nummer dieser Zeitung berichten konnten, hat der Reichstag am 16. Dezember den Gesetzentwurf über die Senkung der Lohnsteuer angenommen. Während die Vorlage der Regierung nur eine Erhöhung der steuerfreien Einkommensgrenze vorsah, ist vom Reichstag auch eine Erhöhung der Familienabzüge beschlossen worden. Vom 1. Januar 1926 an wird danach das steuerfreie Einkommen auf 1200 M jährlich erhöht gegenüber bisher 960 M. Von den 1200 M entfallen 720 M auf den eigentlichen steuerfreien Lohnbetrag (bisher 600 M) und je 240 M (bisher 180 M) auf die Abgeltung für Werbungskosten und Sonderleistungen. Die Familienermäßigungen bleiben bei der Ehefrau mit 120 M jährlich, bei dem ersten Kind ebenfalls mit 120 M, bei dem zweiten Kind mit 240 M und dem dritten Kind mit 480 M unverändert. Dagegen ist die Ermäßigung für das vierte Kind von 600 auf 720 M, und für jedes weitere Kind von 600 auf 960 M jährlich erhöht worden.

Die Wirkung dieser Beschlüsse ist eine allgemeine Ermäßigung der Lohnsteuer für sämtliche Steuerpflichtigen. Im Gegensatz zu früheren Regelungen ist diese Ermäßigung am höchsten bei den unteren Einkommen. Sie sind vollkommen steuerfrei, soweit ihr Einkommen nicht die folgenden Beträge überschreitet: bei ledigen Steuerpflichtigen 1200 M (bisher 960 M); bei kinderlos Verheirateten 1320 M (1080); bei Verheirateten mit einem Kind 1440 M (1200); bei zwei Kindern 1680 M (1440); bei drei Kindern 2160 M (1920); bei vier Kindern 2880 M (2520); bei fünf Kindern 3840 M (3120); für jedes weitere Kind ist ein weiterer Betrag von 960 M (600) steuerfrei. Die Ermäßigung beträgt also für jeden Steuerpflichtigen der unteren Gruppen 24 M jährlich, für das vierte Kind außerdem 12 M jährlich und für das fünfte und jedes folgende Kind 36 M jährlich.

Diese Regelung begünstigt die Familien mit mehreren Erwerbstätigen. Bei jedem Erwerbstätigen bleibt nämlich ein Einkommen von 1200 M jährlich steuerfrei. Wenn also Mann und Frau lohnsteuerpflichtig sind, beginnt die Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von mehr als 2400 M jährlich. Zugleich ist durch die Neuregelung die Begünstigung der hohen Einkommen gemildert worden. Für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen die prozentualen Ermäßigungen zur Anwendung kommen, wirkt sich die Erhöhung des Existenzminimums auf 1200 M sowohl absolut wie auch relativ geringer aus als bei den unteren Einkommen.

Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung

an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabak-
gewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben

Vom 16. Dezember 1925

Zur Ausführung des Artikel III des Gesetzes über die Er-
höhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925
(Reichsgesetzblatt I S. 244) wird nach Zustimmung des Reichs-
rats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Personenkreis

Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter des Ta-
bakgewerbes und der durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe,
die nachweislich unmittelbar durch die Abgabenerhöhung aus
dem Gesetze vom 10. August 1925 erwerbslos oder durch Kurz-
arbeit geschädigt werden, erhalten eine Sonderunterstützung
nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5.

Angestellte und Arbeiter des Tabakgewerbes sind auch die
Berkmeister und Arbeiter, die mit Ristenmachen, Ristenkleben
oder ähnlichen mit der Tabakverarbeitung oder der versand-
fähigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse unmittelbar zusam-
menhängenden Hilfsarbeiten beschäftigt sind.

Wer Hausgewerbetreibender ist, bestimmt sich nach § 162
der Reichsversicherungsordnung.

Zum Tabakgewerbe gehören diejenigen Betriebe, die Ta-
bakerzeugnisse und Zigarettenhüllen herstellen. Zu den durch
das Tabakgewerbe mitbeschäftigten Gewerben gehören andere
Betriebe insoweit, als sie regelmäßig und in einem die Hälfte
ihrer Gesamtproduktion übersteigenden Umfange Zigarren-
formen, Zigarrenkisten oder sonstige Verpackungen von Tabak-
erzeugnissen (Blech-, Pappschachteln usw., nicht Versandkisten)
oder deren Ausstattung herstellen.

Wer auf eigene Rechnung Tabakerzeugnisse und Zigaret-
tenhüllen herstellt, daneben aber auch für fremde Rechnung im
Tabakgewerbe oder in den durch dieses mitbeschäftigten Ge-
werben tätig ist, kommt für die Sonderunterstützung nur ins-
oweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

Artikel 2

Ursächlicher Zusammenhang

Der für die Unterstützungen (Artikel 3 bis 5) notwendige
ursächliche Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall und der
Abgabenerhöhung aus dem Gesetze vom 10. August 1925 besteht
insbesondere nicht, soweit und solange die Betriebsstillegung
oder Einschränkung auf übermäßiger Vorversorgung mit Roh-
stoffen oder Waren beruht.

Artikel 3

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit

Die Unterstützung erwerbsloser Hausgewerbetreibender,
Angestellter und Arbeiter (Artikel 1) richtet sich nach den Vor-
schriften der Erwerbslosenfürsorge. Ist jedoch die Erwerbs-
losigkeit unmittelbar durch die Abgabenerhöhung aus dem Ge-
setze vom 10. August 1925 verursacht, so gelten darüber hinaus
die folgenden Vorschriften:

- a) die Erwerbslosigkeit wird in jedem Falle als Kriegs-
folge angesehen;
- b) die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung wird
bis zu 52 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus,
an dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft
tritt, ausgedehnt.

Artikel 4

Unterstützung bei Kurzarbeit

A. Bei Kurzarbeit, die nachweislich unmittelbar durch die
Abgabenerhöhung des Gesetzes vom 10. August 1925 ver-
ursacht ist, erhalten Arbeitnehmer des Tabakgewerbes die be-
sondere Unterstützung, wenn ihr Lohn gegenüber demjenigen
bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit um mindestens ein
Sechstel verringert ist.

Bei Hausgewerbetreibenden gilt diese Kürzung als vor-
liegend, wenn ihr Durchschnittswochenverdienst gegenüber der
Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. September 1925 um mindestens
ein Sechstel gemindert ist.

Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn Tatsachen
vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht
benötigt wird.

Als Unterstützung wird für jedes volle Sechstel, um das der
Wochenarbeitsverdienst gemindert ist, der Tagesunterstützung-
satz, der einem Erwerbslosen einschließlich der Familien-
zuschläge zustehen würde, gewährt.

Die Unterstützung darf insgesamt nur für Lohnausfälle ge-
währt werden, die sich auf höchstens 52 Wochen erstrecken, je-

doch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz in Kraft tritt.

B. Die Sonderunterstützung ist in den Fällen zu versagen
oder zu entziehen, in denen nach den Vorschriften über Er-
werbslosenfürsorge die Erwerbslosenunterstützung versagt oder
entzogen wird (§§ 13 und 16 der Verordnung über Erwerbs-
losenfürsorge vom 16. Februar 1924, Reichsgesetzblatt I S. 127).

C. Ueber diese Sonderunterstützung entscheidet die Be-
zirksfürsorgestelle, in deren Bezirk der Hausgewerbetreibende
oder Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im
Benehmen mit dem öffentlichen Arbeitsnachweise. Die
obersten Landesbehörden können anordnen, daß andere Stellen
im Auftrage der zuständigen Bezirksfürsorgestellen die Un-
terstützungsmaßnahmen durchführen.

Artikel 5

Zusammentreffen der Unterstützung nach Artikel 3 und 4

Erhält ein Hausgewerbetreibender oder Arbeitnehmer nach
den Bestimmungen im Artikel 3 und 4 zeitweise Kurzarbeiter-
unterstützung und zeitweise Erwerbslosenunterstützung, so dür-
fen die Zahlungen nicht für Lohnausfälle erfolgen, die in mehr
als 52 Wochen eintreten und nicht über den Zeitpunkt hinaus,
der nach dem Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetz
liegt.

Artikel 6

Auskunftspflicht der Arbeitgeber

Ueber die Kürzung der Arbeitszeit und des Wochenarbeits-
verdienstes sowie über die Tatsachen, die zu dieser Kürzung ge-
führt haben, hat der Arbeitgeber (Auftraggeber) den mit der
Durchführung dieser Vorschriften betrauten Stellen die er-
forderlichen Auskünfte zu erteilen, für deren Richtigkeit er ver-
antwortlich ist.

Artikel 7

Gutachten des Hauptzollamtes

Die Stellen, die zur Entscheidung über die Unterstützungs-
gesuche nach den Artikeln 3 und 4 zuständig sind, haben in
Fällen, in denen der unmittelbare ursächliche Zusammenhang
nicht zweifelsfrei ist, ein Gutachten des zuständigen Hauptzoll-
amtes und, wenn es erforderlich ist, daneben das Gutachten
einer anderen sachverständigen Stelle (Gewerbeaufsichtsamt,
Handelskammer usw.) einzuholen.

Artikel 8

Kostenersatzung

Den nach den §§ 35 Abs. 2, 39 der Verordnung über Er-
werbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt
I S. 127) empfangsberechtigten Stellen werden die Ausgaben,
die ihnen durch die Unterstützung der erwerbslosen F-
arbeiter (Artikel 1 und 3) über 26 Wochen, jedoch nicht
den 1. Oktober 1926 hinaus entstehen, vom Reich 80 v. H.
der Ausgaben, die ihnen bis zum 1. Oktober 1926 an
Unterstützung der Kurzarbeiter (Artikel 1 und 4) anfallen,
Länder reichen die Erstattungsanträge gesamt Höhe
jedes Monats bei dem Präsidenten der Reichsarbeitsvermittlung
(Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ein, der das Amt für
nachprüft und die Beträge in der aus Abs. 1 dieser Vor-
erstattet.

Der Präsident der Reichsarbeitsvermittlung (Reichsamt für
Arbeitsvermittlung) wird mit der Durchführung dieser Vor-
schriften beauftragt. Er wird ermächtigt, die notwendigen
trag Vorschüsse bis zu 80 v. H. des monatlichen
Monatsbedarfes zu gewähren.

Artikel 9

Verhältnis der Unterstützung bei Kurzarbeit
zu den Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge
auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1925

Die Unterstützung, die auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1925
gewährt wird (Artikel 3 bis 5), ist als Kurzarbeiterunter-
stützung im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht
vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 127) und nicht als
Leistung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht
vom 18. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 100).

Artikel 10

Inkrafttreten
Diese Vorschriften gelten mit Wirkung vom
1. Oktober 1925, hinsichtlich der Unterstützung bei Kurzarbeit
jedoch ab dem 16. Dezember 1925.

Reichsarbeitsminister
gez. Dr. Brauns

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage
gez. Dr. Lohholz

führung überlebter Produktionsmethoden, die diese Umwandlung wie auch die notwendige Senkung der Preise hindern, muß in Wegfall kommen. Nur so kann eine Gesundung der Wirtschaft eintreten und die Arbeitslosigkeit ihren gefährlichen Charakter für unsere sozialen Verhältnisse, besonders der Arbeiterschaft, verlieren. *Matthias*

Tabakgewerbliches

Vänderregierungen und Ausführungsvorschriften

In der Begründung der Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung der Tabakarbeiter heißt es bekanntlich, daß die zuständigen Stellen noch besonders darauf hingewiesen werden sollen, daß es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte, wenn die Bedürftigkeit nicht engherzig geprüft wird. Soweit uns bekannt ist, haben bis jetzt das Preussische Wohlfahrtsministerium und das Hessische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft Anweisungen in diesem Sinne herausgegeben. In der für Hessen geltenden Anweisung wird dann noch darauf aufmerksam gemacht, daß Kleinbesitz für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden darf. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß als sachverständige Stellen neben dem Hauptzollamt im Sinne des Artikels 7 der Ausführungsvorschriften auch die Verbände der Unternehmer und Arbeiter des Tabakgewerbes anzusehen sind.

Von den zuständigen Gauleitern unseres Verbandes ist bei der Regierung Badens beantragt worden, die den Fürsorgeverbänden auferlegten Zuschüsse von 20 Prozent nach Möglichkeit ganz auf Staatskosten zu übernehmen. Im gleichen Schreiben wird gewünscht, daß eine Prüfung der Bedürftigkeit nicht stattfindet.

Die Lage der Tabakarbeiter in Baden

Im Badischen Landtag war, wie wir bereits im „Tabak-Arbeiter“ berichteten, im August des Jahres 1924 ein Antrag angenommen worden, in dem die Regierung aufgefordert wurde, Erhebungen über die Notlage der Tabakarbeiter vorzunehmen. Nunmehr liegen die vorgenommenen Erhebungen in einer umfassenden und übersichtlichen Arbeit des Gewerbeaufsichtsamtes vor. Die von den Herren Gewerbeamt Dr. ins. Waffenschmidt und Oberregierungsrat Dr. med. Holkmann verfaßte Broschüre, die 269 Seiten stark ist, betitelt sich: „Die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der Tabakarbeiter in Baden.“

Der Inhalt des Werkes gliedert sich in zwei Hauptteile und zwar werden im ersten Teile die wirtschaftlichen und sozialen und im zweiten Teile die gesundheitlichen Verhältnisse behandelt. In Unterabteilungen wird die Entwicklung, Bedeutung und wirtschaftliche Lage der Tabakindustrie untersucht. Daran schließen sich Betrachtungen über die Verhältnisse der Arbeiter, ihrer Familien und der Erhebungsgemeinden, Abhandlungen über den Arbeitsverdienst und die Erwerbsverhältnisse. Zum Schlusse des ersten Teiles werden Vorschläge zur Verbesserung der Lage von Industrie und Arbeiterschaft gemacht. Es sind also für die Tabakarbeiter recht wichtige Dinge, die in der Broschüre untersucht und zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht werden. Wir behalten uns vor, nächstens in mehreren Artikeln zu den in der Broschüre aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Die Anschaffung der Broschüre, die im Verlage von Macklot (Karlsruhe) erschienen ist, kann jedem Verbandsmitglied, besonders in Baden, empfohlen werden.

Ferienheime für Angestellte der Tabakverarbeitung

Durch Vermittlung der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes e. V. in Hannover, Am Schiffgraben 61, wird den kaufmännischen und technischen Angestellten der Tabakverarbeitung, wozu auch die Angestellten der Tabakarbeiterorganisationen zählen, Gelegenheit gegeben, auch im Jahre 1926 Aufnahme in den Ferienheimen der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime zu finden. Auch Familienangehörige, — Ehegatten und in der Berufsvorbereitung befindliche minderjährige Kinder, dagegen nicht Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte —, können mit aufgenommen werden.

Anmeldungen müssen unter Beifügung von Rückporto an die Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes alsbald eingereicht werden, spätestens bis zum 1. März 1926. Bis dahin stehen ihr in den nachverzeichneten Heimen von dem Eröffnungstage der Heime (meist der 1. oder 15. Mai) ab fortlaufend während der ganzen Betriebsdauer Plätze zur Verfügung, so daß voraussichtlich alle Anträge wunschgemäß erledigt werden können. Anträge, die nach dem 1. März 1926 eingehen, können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

In Betracht kommen folgende 35 Heime:

In Bädern: Wiesbaden, Bad Neuenahr, Bad Salzhausen (Oberhessen), Bad Elster (Sachsen), Bad Boll, Bad Teinach, beide im Schwarzwald, Bad Frankenhäuser (am Abhang des Kyffhäuser) und Bad Landeck (Schlesien).

An der Nordsee: Norderney, Wangerooge, Westerland auf Sylt.

An der Ostsee: Urendsee, Heiligenbamm, Warnemünde, Binz auf Rügen, Ahlbeck, Rauschen.

Im Harz: Johanner Kurhaus, Schierke, Harzburg.

In Thüringen: Bad Thal, Friedrichsroda, Georgenthal, Luisenthal bei Ohrdruf, Aschenhof bei Suhl.

In Süddeutschland: Bühl (Schwarzwald), Wildpark bei Stuttgart, Traunstein, Schellenberg bei Berchtesgaden.

In Westdeutschland: Daun (Eifel), Taunusheim bei Wiesbaden, Holzhausen (Lippe-Deimold).

Im sonstigen Deutschland: Baren (Mecklenburg), Bärenburg-Ripsdorf (Erzgebirge), Krummhübel (Riesengeb.).

Die Verpflegungssätze betragen im Jahre 1925 3,80 bis 4 M für den Tag bei einem Aufenthalt bis zu 3 Wochen, darüber hinaus 4,50 bis 5 M. Der Verpflegungssatz für 1926 wird erst im März 1926 festgesetzt werden; er wird wie bisher so niedrig als irgend möglich gehalten sein.

Es wird noch auf die für den Wintersport bis 7. März 1926 geöffneten Heime Schierke im Harz, Krummhübel im Riesengebirge und Schellenberg in Oberbayern aufmerksam gemacht, zu denen Anmeldungen jederzeit von der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes entgegengenommen werden. Der Verpflegungssatz beträgt einschließlich Bedienungsgeld und Heizung 4,25 M für den Tag.

Das Kur- und Badhaus „Rölnischer Hof“ in Wiesbaden ist das ganze Jahr geöffnet, der Bedienungssatz dort beträgt 4,75 M einschließlich Bedienung und Heizung, auch hierfür nimmt die Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes jederzeit Anmeldungen entgegen.

Rundschau

Die neue Lohnsteuer

Wie wir in der vorigen Nummer dieser Zeitung berichten konnten, hat der Reichstag am 16. Dezember den Beschlusstwurf über die Senkung der Lohnsteuer angenommen. Während die Vorlage der Regierung nur eine Erhöhung der steuerfreien Einkommensgrenze vorsah, ist vom Reichstag auch eine Erhöhung der Familienabzüge beschlossen worden. Vom 1. Januar 1926 an wird danach das steuerfreie Einkommen auf 1200 M jährlich erhöht gegenüber bisher 960 M. Von den 1200 M entfallen 720 M auf den eigentlichen steuerfreien Lohnbetrag (bisher 600 M) und je 240 M (bisher 180 M) auf die Abgeltung für Werbungskosten und Sonderleistungen. Die Familienermäßigungen bleiben bei der Ehefrau mit 120 M jährlich, bei dem ersten Kind ebenfalls mit 120 M, bei dem zweiten Kind mit 240 M und dem dritten Kind mit 480 M unverändert. Dagegen ist die Ermäßigung für das vierte Kind von 600 auf 720 M, und für jedes weitere Kind von 600 auf 960 M jährlich erhöht worden.

Die Wirkung dieser Beschlüsse ist eine allgemeine Ermäßigung der Lohnsteuer für sämtliche Steuerpflichtigen. Im Gegensatz zu früheren Regelungen ist diese Ermäßigung am höchsten bei den unteren Einkommen. Sie sind vollkommen steuerfrei, soweit ihr Einkommen nicht die folgenden Beträge überschreitet: bei ledigen Steuerpflichtigen 1200 M (bisher 960 M); bei kinderlos Verheirateten 1320 M (1080); bei Verheirateten mit einem Kind 1440 M (1200); bei zwei Kindern 1680 M (1440); bei drei Kindern 2160 M (1820); bei vier Kindern 2880 M (2520); bei fünf Kindern 3840 M (3120); für jedes weitere Kind ist ein weiterer Betrag von 960 M (600) steuerfrei. Die Ermäßigung beträgt also für jeden Steuerpflichtigen der unteren Gruppen 24 M jährlich, für das vierte Kind außerdem 12 M jährlich und für das fünfte und jedes folgende Kind 36 M jährlich.

Diese Regelung begünstigt die Familien mit mehreren Erwerbstätigen. Bei jedem Erwerbstätigen bleibt nämlich ein Einkommen von 1200 M jährlich steuerfrei. Wenn also Mann und Frau Lohnsteuerpflichtig sind, beginnt die Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von mehr als 2400 M jährlich. Zugleich ist durch die Neuregelung die Begünstigung der hohen Einkommen gemildert worden. Für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen die prozentualen Ermäßigungen zur Anwendung kommen, wirkt sich die Erhöhung des Existenzminimums auf 1200 M sowohl absolut wie auch relativ geringer aus als bei den unteren Einkommen.

Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung

an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben

Vom 16. Dezember 1925

Zur Ausführung des Artikel III des Gesetzes über die Erhebung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 244) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Personenkreis

Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter des Tabakgewerbes und der durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe, die nachweislich unmittelbar durch die Abgabenerhöhung aus dem Gesetze vom 10. August 1925 erwerbslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, erhalten eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5.

Angestellte und Arbeiter des Tabakgewerbes sind auch die Werkmeister und Arbeiter, die mit Ristenmachen, Ristenkleben oder ähnlichen mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse unmittelbar zusammenhängenden Hilfsarbeiten beschäftigt sind.

Wer Hausgewerbetreibender ist, bestimmt sich nach § 162 der Reichsversicherungsordnung.

Zum Tabakgewerbe gehören diejenigen Betriebe, die Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen herstellen. Zu den durch das Tabakgewerbe mitbeschäftigten Gewerben gehören andere Betriebe insoweit, als sie regelmäßig und in einem die Hälfte ihrer Gesamtproduktion übersteigenden Umfange Zigarrenformen, Zigarrenkisten oder sonstige Verpackungen von Tabakerzeugnissen (Blech-, Pappschachteln usw., nicht Versandkisten) oder deren Ausstattung herstellen.

Wer auf eigene Rechnung Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen herstellt, daneben aber auch für fremde Rechnung im Tabakgewerbe oder in den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben tätig ist, kommt für die Sonderunterstützung nur insoweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

Artikel 2

Ursächlicher Zusammenhang

Der für die Unterstützungen (Artikel 3 bis 5) notwendige ursächliche Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall und der Abgabenerhöhung aus dem Gesetz vom 10. August 1925 besteht insbesondere nicht, soweit und solange die Betriebsstillegung oder Einschränkung auf übermäßiger Vorversorgung mit Rohstoffen oder Waren beruht.

Artikel 3

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit

Die Unterstützung erwerbsloser Hausgewerbetreibender, Angestellter und Arbeiter (Artikel 1) richtet sich nach den Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge. Ist jedoch die Erwerbslosigkeit unmittelbar durch die Abgabenerhöhung aus dem Gesetz vom 10. August 1925 verursacht, so gelten darüber hinaus folgende Sondervorschriften:

- a) die Erwerbslosigkeit wird in jedem Falle als Kriegsfolge angesehen;
- b) die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung wird bis zu 52 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, an dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft tritt, ausgedehnt.

Artikel 4

Unterstützung bei Kurzarbeit

A. Bei Kurzarbeit, die nachweislich unmittelbar durch die Abgabenerhöhung des Gesetzes vom 10. August 1925 verursacht ist, erhalten Arbeitnehmer des Tabakgewerbes die besondere Unterstützung, wenn ihr Lohn gegenüber demjenigen bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit um mindestens ein Sechstel verringert ist.

Bei Hausgewerbetreibenden gilt diese Kürzung als vorliegend, wenn ihr Durchschnittswochenverdienst gegenüber der Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. September 1925 um mindestens ein Sechstel gemindert ist.

Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

Als Unterstützung wird für jedes volle Sechstel, um das der Wochenarbeitsverdienst gemindert ist, der Tagesunterstützungssatz, der einem Erwerbslosen einschließlich der Familienzuschläge zustehen würde, gewährt.

Die Unterstützung darf insgesamt nur für Lohnausfälle gewährt werden, die sich auf höchstens 52 Wochen erstrecken, je-

doch nur bis zu dem Zeitpunkte, in dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft tritt.

B. Die Sonderunterstützung ist in den Fällen zu versagen oder zu entziehen, in denen nach den Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge die Erwerbslosenunterstützung versagt oder entzogen wird (§§ 13 und 16 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924, Reichsgesetzblatt I S. 127).

C. Ueber diese Sonderunterstützung entscheidet die Bezirksfürsorgestelle, in deren Bezirk der Hausgewerbetreibende oder Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Benehmen mit dem öffentlichen Arbeitsnachweise. Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß andere Stellen im Auftrage der zuständigen Bezirksfürsorgestellen die Unterstützungsmaßnahmen durchführen.

Artikel 5

Zusammentreffen der Unterstützung nach Artikel 3 und 4

Erhält ein Hausgewerbetreibender oder Arbeitnehmer nach den Bestimmungen im Artikel 3 und 4 zeitweise Kurzarbeiterunterstützung und zeitweise Erwerbslosenunterstützung, so dürfen die Zahlungen nicht für Lohnausfälle erfolgen, die in mehr als 52 Wochen eintreten und nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach dem Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes liegt.

Artikel 6

Auskunftspflicht der Arbeitgeber

Ueber die Kürzung der Arbeitszeit und des Wochenarbeitsverdienstes sowie über die Tatsachen, die zu dieser Kürzung geführt haben, hat der Arbeitgeber (Auftraggeber) den mit der Durchführung dieser Vorschriften betrauten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist.

Artikel 7

Gutachten des Hauptzollamtes

Die Stellen, die zur Entscheidung über die Unterstützungs-gesuche nach den Artikeln 3 und 4 zuständig sind, haben in Fällen, in denen der unmittelbare ursächliche Zusammenhang nicht zweifelsfrei ist, ein Gutachten des zuständigen Hauptzollamtes und, wenn es erforderlich ist, daneben das Gutachten einer anderen sachverständigen Stelle (Gewerbeaufsichtsamt, Handelskammer usw.) einzuholen.

Artikel 8

Kostenersatzung

Den nach den §§ 35 Abs. 2, 39 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) empfangsberechtigten Stellen werden die Ausgaben, die ihnen durch die Unterstützung der erwerbslosen Tabakarbeiter (Artikel 1 und 3) über 26 Wochen, jedoch nicht über den 1. Oktober 1926 hinaus entstehen, vom Reiche ersetzt. Den Bezirksfürsorgeverbänden erstattet das Reich 80 vom Hundert der Ausgaben, die ihnen bis zum 1. Oktober 1926 durch die Unterstützung der Kurzarbeiter (Artikel 1 und 4) entstehen. Die Länder reichen die Erstattungsanträge gesammelt am Ende jedes Monats bei dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ein, der die Abrechnungen nachprüft und die Beträge in der aus Abs. 1 ersichtlichen Höhe erstattet.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) wird mit der Durchführung dieser Vorschriften beauftragt. Er wird ermächtigt, den Ländern auf Antrag Vorschüsse bis zu 80 vom Hundert des mutmaßlichen Monatsbedarfes zu gewähren.

Artikel 9

Verhältnis der Unterstützung bei Kurzarbeit zu den Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Fürsorgepflicht

Die Unterstützung, die bei Kurzarbeit auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1925 und dieser Ausführungsvorschriften gewährt wird (Artikel 4), gilt nicht als Kurzarbeiterunterstützung im Sinne der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und nicht als Leistung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1925, hinsichtlich der Unterstützung bei Kurzarbeit jedoch nur bis zum 30. September 1926.

Berlin, den 16. Dezember 1925.

Der Reichsarbeitsminister
gez. Dr. Brauns

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage
gez. Dr. Lohmeyer

Tabakarbeiterbewegung

Größenwahn oder künstliche Aufregung?

Die Heidelberger Gauleitung unseres Verbandes schreibt uns: Unsere alte Tante in Düsseldorf, das Zentralorgan des christlichen Tabakarbeiter-Verbandes, ist sehr ungehalten darüber, daß unser Verbandsorgan einigen ihrer Mitglieder zugestellt worden ist. Warum die Aufregung? Es scheint, daß man die Wahrheit nicht vertragen kann. Hat etwa die alte Tante zu bestimmen, ob und wem wir unser Verbandsorgan zum Studium gratis zur Verfügung stellen dürfen? Gott sei gedankt, daß soweit die gewünschte Macht nicht ausreicht. Oder ist etwa unser Verbandsorgan in Acht und Bann erklärt, was wir zur Stunde nicht wissen konnten? Man möge sich bescheiden, denn nach unserer Ansicht sind die Zeiten der Inquisition längst vorbei und werden niemals wiederkehren. Auch werden sicherlich die Leser unserer Verbandszeitung kein Jotha an ihrem Seelenheil verloren haben. Sollte nach Annahme der alten Tante das dennoch der Fall sein, dann wollen wir gerne reumütig in Sack und Asche Buße tun und das Gelübde ablegen, in Zukunft keine Veranlassung zur Todsünde zu geben durch das Lesen unseres Verbandsorgans.

Ist der alten Düsseldorfer Tante nicht bekannt, daß gewisse Vereine und Korporationen, die ihr meistens sehr nahe stehen, ihre Zeitschriften und Traktätchen überall zum Studium gratis versenden? Wir haben uns niemals beim Empfang aufgeregt. Die Blättchen wurden mit Andacht gelesen, und etwaige nützliche Anregungen wurden befolgt.

Aus unserem Verhalten kann die alte Tante entnehmen, vorausgesetzt, daß sie den Glauben noch nicht ganz verloren hat, daß wir weder fanatisch noch muckerhaft veranlagt sind, sondern in Wirklichkeit tolerant behandelt haben. Daß wir nun nicht alle Fähigkeiten und Tugenden besitzen, also nicht unfehlbar sind, hat seine Ursache darin, daß wir nicht die München-Bladbacher Schule absolviert haben. Unsere Tätigkeit für die Arbeiterklasse, insbesondere für die Tabakarbeiterschaft, geschieht aus dem Drange, derselben ehrlich zu helfen aus der wirtschaftlichen Not.

Ueber die Anrempelungen der Düsseldorfer Tante trösten wir uns mit dem Ausspruch des großen Nazareners: „Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“

Aus den Gauen und Zahlstellen

Orsoy. Am 19. Dezember versammelten sich die Tabakarbeiter von Orsoy mit ihren Familien in dem festlich geschmückten Saale des Gastwirts Horster zu einer gemütlichen Weihnachtsfeier. Der Festsaal war bald bis auf den letzten Platz gefüllt. Unter dem schön geschmückten Weihnachtsbaum stand für jedes Tabakarbeiterkind ein Weihnachtsgeschenk. Kollege Gauleiter Wilhelm Müller aus Köln hielt eine Ansprache an die Versammelten. Er führte unter anderem aus: Die Weihnachtsfeier in Orsoy lege wieder einmal Zeugnis ab von der Solidität und dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Tabakarbeiter. Trotz der schweren Zeit habe die Ortsverwaltung der Zahlstelle es für ihre Pflicht gehalten, die Tabakarbeiter in Orsoy mit ihren Familien zu einigen frohen Stunden zusammenzurufen. Das Weihnachtsfest der Tabakarbeiter in Orsoy erhalte aber in diesem Jahre eine besondere Weihe. Er sei heute nach Orsoy gekommen mit dem ehrenvollen Auftrage vom Vorstande des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, neun Kollegen der Zahlstelle die herzlichsten Glückwünsche des Vorstandes, ja der gesamten Kollegenschaft Deutschlands zu überbringen, für ihre Treue, die sie durch ihre 25jährige und längere Mitgliedschaft dem Deutschen Tabakarbeiter-Verbande bewiesen haben. Dieser Tag sei ein Ehrentag in der Geschichte der Orsoyer Tabakarbeiterbewegung. Müller ersucht dann den 1. Bevollmächtigten der Zahlstelle, Fritz Reiche, den Jubilaren zu ihrem Ehrentage ein Ehren-Diplom vom Vorstande zu überreichen. Dasselbe erhalten die Kollegen Wiltz, Stinnes, Heinrich Kösten, Gerhard Herbers, Johann Schläter, Hermann Womm, Wilhelm Schonenberg, Otto Ballinger, Johann Thyssen u. Bernhard Cornelissen. Redner schließt seine Ausführungen mit den Worten: Wenn alle Tabakarbeiter Deutschlands so ihre Schuldigkeit und Pflicht gegenüber dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband erfüllt hätten, wie diese neun Kollegen, dann wäre es um das Wohl und Wehe der Tabakarbeiter besser bestellt. Im Namen der Jubilare erklären die Kollegen Stinnes und Ballinger, für das Wohl der deutschen Tabakarbeiter zu wirken sei ihre Lebensaufgabe. Kein Mißton trübte die harmonische Feier, die den Tabakarbeitern von Orsoy noch lange im Gedächtnis bleiben wird.

Kollegen u. Kolleginnen
werbt unermüdetlich für den Verband!

Verbandszeitung

Am 2. Januar ist der 1. Wochenbeitrag fertig

Zahlstellenverwaltungen, denkt daran!

Die Statistikkarte für Dezember muß vollständig ausgefüllt bis zum 7. Januar beim Verbandsvorstand in Bremen sein.

Wo es noch nicht geschehen ist, müssen die Betriebsfragebogen zur Tarifstatistik sofort ausgefüllt und den Gauleitern zugestellt werden.

Alle überschüssigen Verbandsgelder sind ohne Verzug an den Verbandsvorstand in Bremen zu senden.

Mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung muß ohne Säumen begonnen werden.

Die Namen der Zahlstellen, die ihren Verpflichtungen nicht oder zu spät nachkommen, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 16. Dezember. Dresden 200,—
- 18. Eppingen 30,—. Schöned 300,—
- 19. Leisnig 250,—. Peisterwitz 160,—. Bernburg 100,—. Schwab. Gmünd 100,—. Tannenberg 100,—. Hanau 80,—. Rhedg. 75,—. Morzingen 40,—. Erfurt 40,—. Plön 35,—. Buttenhausen 50,—. Forst i. B. 20,—. Kirchart 100,—
- 21. Heidelberg 200,—. Kiel 35,—. Penig 42,—. Neudamm 130,—. Stargard 150,—. Ohlau 120,—
- 22. Bischofswerda 175,—
- 23. Wafungen 80,—. Bustedt 50,—. Al-Schmalldalen 70,—. Bruchsal 40,—
- 24. Nordhausen 500,—

Bremen, 29. Dezember 1925.

J. Krohn.

Gesucht werden:

Ein Köllchenmacher nach Bremen. Nachfragen bei H. Bobbenkamp, Bremen, An der Weide 20 I.

Als verloren gemeldet:

Mitgliedsbuch S. II 117 775, Lina Trammer, geb. 8. 11. 1880 in Dresden, eingetr. 12. 4. 1919.

Mitgliedsbuch S. III 15 507, Paul Rippert, geb. 9. 2. 1892 in Coschütz, eingetr. 25. 5. 1909. (392/58. 25.)

Gestorben sind:

Am (?) November die Kollegin Bertha Diehr, 88 Jahre alt (Zahlstelle Goldberg).

Am 19. November die Kollegin Ella Jurkat, 26 Jahre alt (Zahlstelle Elbing).

Am 19. November die Bekleberin Ella Groth, 26 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).

Am 28. November der Zigarrenarbeiter Karl Wessel, 68 Jahre alt (Zahlstelle Blotho).

Am 25. November die Zigarrenarbeiterin Anna Topel, 29 Jahre alt (Zahlstelle Elbing).

Am 28. November die Bekleberin Erna Prätorius, 24 Jahre alt (Zahlstelle Mannheim).

Am 29. November der Zigarrenarbeiter Albert Bartosch, 67 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).

Am 29. November die Bekleberin Emma Geiß, 20 Jahre alt (Zahlstelle Mühlader).

Am 1. Dezember der Kollege Richard Jentz, 3 Jahre alt (Zahlstelle Döbeln).

Am 2. Dezember der Tabakschneider Ernst K., 28 Jahre alt (Zahlstelle Schwedt).

Am 18. Dezember der Zigarrenarbeiter Josef Krumbard, 45 Jahre alt (Zahlstelle Offenburg).

Ehre ihrem Andenken!

Bette, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbwolle G.-M. 4,—, weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiche G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße, ungeschlossene Ruppfedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachs, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Gibt ausgelesene

„Tabak-Arbeiter“

zu Agitationszwecken an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter!

Unserem Verbandskollegen

Heinrich Wagner
und seiner Ehefrau

Kathrine, geb. Krug

zu ihrer am 30. Dezember 1925 stattgefundenen **hübnerischen Hochzeit** die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Aistfeld

Betriebs- oder Ortskrankenkassen?

Wohl der größte Schaden unserer Sozialversicherung ist die Zersplitterung der Versicherungsträger, die wir hauptsächlich in der Krankenversicherung haben. Während sich die Unfall- und auch die Invalidenversicherung je mit einer Art Versicherungsträger begnügen, gibt es in der Krankenversicherung nicht weniger als fünf verschiedene Arten von Krankenkassen: Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und endlich, als besondere Eigenart, Ersatzkrankenkassen. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Zersplitterung und damit Vergeudung von Kräften alles andere als gut für die gesamte Versicherung ist. Die freien Gewerkschaften treten schon seit Bestehen der Sozialversicherung in Gemeinschaft mit führenden Sozialpolitikern für eine Vereinheitlichung und Zentralisation in der Krankenversicherung ein. Ein großer Schritt vorwärts wurde in dieser Beziehung durch die Einführung der Reichsversicherungsordnung getan. Es war dies das erste großzügige und zusammenfassende Gesetz aller Zweige der Arbeiterversicherung nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt. Das zweite Buch der Reichsversicherungsordnung, das die Krankenversicherung betrifft, trat am 1. Januar 1914 in Kraft. Dadurch verschwand bereits eine große Anzahl kleinster und kleiner Krankenkassen, die örtlich in den neugegründeten Ortskrankenkassen zusammengeschlossen wurden. Seit dieser Zeit ist jedoch auf dem Gebiete der Vereinheitlichung und des Zusammenschlusses nichts wieder getan. Auch heute haben wir noch fünf verschiedene Arten von Versicherungsträgern. Nach den Erhebungen des Statistischen Reichsamtes gab es im Jahre 1921 im Reichsgebiet 2524 Ortskrankenkassen, 496 Landkrankenkassen, 4559 Betriebskrankenkassen, 886 Innungskrankenkassen und 48 Ersatzkrankenkassen. Hierzu kommen noch 123 Knappschaftskrankenkassen. Die kleineren Betriebs- und Innungskrankenkassen sind also zahlenmäßig vorherrschend. Betrachtet man jedoch die Mitgliederzahl der einzelnen Kassenarten, so kommt man zu einem anderen Bild. Im Jahre 1921 zählten Mitglieder: Die Ortskrankenkassen 11 179 648 Mitglieder, die Landkrankenkassen 2 188 203 Mitglieder, die Betriebskrankenkassen 3 735 117 Mitglieder, die Innungskrankenkassen 329 410 und die Ersatzkrankenkassen 465 505 Mitglieder. Hieraus ergibt sich, daß die Ortskrankenkassen an Mitgliederzahl voranstehen. Es ist unbestrittene Tatsache, daß große Organisationen leistungsfähiger und auch den wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber widerstandsfähiger sind als kleine. So ist es auch mit den Ortskrankenkassen. Man kann es nicht nur behaupten, sondern auch zahlenmäßig nachweisen, daß die Ortskrankenkassen die leistungsfähigsten Versicherungsträger der Krankenversicherung sind. Jeder Versicherte, der auf Grund seiner Beschäftigungs-

verhältnisse verschiedenen Kassenarten angehört hat, wird das auf Grund seiner Erfahrungen bestätigen können. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, fast sämtliche Ortskrankenkassen gewähren ohne besonderen Beitragszuschlag sogenannte Familienhilfe (freie ärztliche Behandlung und Lieferung von Arznei an die nichtversicherten Familienangehörigen). Bei den Betriebs- und Innungskrankenkassen ist das nur ausnahmsweise der Fall. Es ist eigentlich auch ohne nähere Begründung ganz einleuchtend, daß eine kleine Betriebskrankenkasse mit beispielsweise 200 Mitgliedern lange nicht so leistungsfähig sein kann, wie eine Ortskrankenkasse mit 20 000 Mitgliedern.

Neuerdings streben die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände wieder die Errichtung von Betriebskrankenkassen besonders eifrig an. Sie würden es bestimmt nicht tun, wenn dabei für sie selbst kein Vorteil herauspringen würde. Nach § 245 der Reichsversicherungsordnung kann ein Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsrates eine Betriebskrankenkasse errichten, wenn er in seinem Betrieb regelmäßig mindestens 150 versicherungspflichtige Personen beschäftigt. Für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der Binnenschifffahrt ist diese Zahl der Beschäftigten auf 50 herabgesetzt. Wird eine Betriebskrankenkasse gegründet, so müssen sämtliche im Betrieb beschäftigte Personen, die krankenversicherungspflichtig sind, der Kasse angehören. Versicherungsberechtigte, die im Betrieb tätig sind, können der Kasse als freiwillige Mitglieder beitreten. Da, wie bereits erwähnt, die Neugründungen von Betriebskrankenkassen stark zunehmen, wird die Frage akut, welche Vor- und Nachteile bringen sie den Versicherten?

Mit gutem Gewissen kann man behaupten, daß für sie Vorteile nicht entstehen. Wohl werden die Arbeitgeber darauf hinweisen, daß der Beitragsfuß vielleicht niedriger ist als in den Ortskrankenkassen. Das aber ist meist nur bei der Gründungszeit der Fall, um die Arbeitnehmer zu gewinnen. Nach einiger Zeit müssen die Beiträge doch erhöht werden, wenn die Kasse die gesetzlichen Mindestleistungen erfüllen will, von Mehrleistungen gar nicht zu reden. Bleiben die Beiträge der Betriebskrankenkasse wirklich eine Zeitlang niedriger, als die der Ortskrankenkasse, dann sind auch die Leistungen der Betriebskrankenkasse niedriger. Ein weiteres Argument, mit dem der Arbeitgeber gern operieren, ist der Hinweis darauf, daß die Betriebskrankenkassen die Verwaltungskosten allein tragen. Das stimmt. Den Versicherten entstehen aber hierdurch keine Vor- sondern nur Nachteile.

Und diese sind nicht gerade gering! Dadurch, daß der Arbeitgeber die Verwaltungskosten allein trägt, kann er mit der Führung der Geschäfte Angestellte betrauen, die ihm genehm sind. Ob sie das für einen derartigen Posten nötige soziale Empfinden und Verständnis haben, ist ihm gleichgültig. Der

Den Verbandsjubilaren

Victor Kalinowski

In schwerer Zeit, in schlimmer Not trat der Verband ins Leben, von grimmigen Feinden rings bedroht, konnte er sich kaum erheben. Verleumdung lag im Hinterhalt, Haß, Wille und Vernechtung, die Polizei half der Gewalt, der Richter der Entrechtung.

Wer tritt die Zeit für unsern Stand, für unser Wohlergehen?
Wer warb die Kämpfer dem Verband? Wer litt für sein Bestehen?
Wer hat ihm Opfer dargebracht in seinen Werbestunden?
Wer stand begeistert auf der Wacht in Stürmen und Gefahren?

Das sind die Männer reger Tat, die alten Veteranen!
Beharrlich kreuzten sie die Saat trotz Leiden und Schikanen,
Sie warben jäh mit Herz und Mund für ihre Ideale
und speisten treusam unsern Bund aus ihrer Opferkale.

Sie waren Pfeiler seiner Kraft seit fünfundsanzig Jahren,
und ihre lange Mitgliedschaft beweis, wie treu sie waren.
Sie wichen nicht, sie wankten nicht, obwohl man sie gebückt,
und ihre Pflicht und Zuversicht hat viele aufgerüttelt.

Wie alle wollen selbstbewußt in ihren Spuren wandeln,
mit Eifer und mit Eitelkeit nach ihrem Beispiel handeln.
Wir schwören, daß wir zum Verband wie eine Mauer stehen,
bis flammend auch für unsern Stand die Freiheitsfahnen wehen!



Fraufaufgaben in der Gewerkschaft

Und wieder, wie zur Weihnacht, läuten die Glocken, dem alten Jahre ein Grab, dem jungen ein Lauffied. Jubelnd von den Kindern, erwartungsvoll von uns Erwachsenen begrüßt, tritt das neue Jahr seinen Weg an. Ein Jahr ist nur eine kurze Zeitspanne, und doch kann sich während dieser so unendlich viel ereignen, was uns frommt oder erschüttert. Was heute rot ist, ist vielleicht schon morgen tot, und manche Hoffnung wird begraben werden müssen.

Dürfen wir denn überhaupt noch hoffen, je wieder ein Stückchen Lebensfreude zu erhaschen, oder hat sich Fortuna gänzlich von uns gewendet, angewidert von dem eklen Sumpf, in dem sich die Menschheit heute badet, Egoismus genannt? An ihm krankt ein großer, wenn nicht der größte Teil der Menschen. Der Idealismus ist vor ihm fast gänzlich gewichen, und wenn er nicht noch befreit wird, wird er sich nie wieder erheben können, sein rotes schönes Antlitz wird für immer beschmutzt, besudelt von dem Moloch Kapital am Boden liegen — eine schöne Leiche — nichts weiter.

Daran sollten auch unsere Frauen und Mädchen denken, wenn sie das junge Jahr eintreten. Sind sie es doch, die auch hier wieder als die am meisten Leidtragenden zu gelten haben. Ihnen ist ihr natürlicher Beruf, Frau und Mutter zu werden, schon heute fast unmöglich gemacht durch das System der kapitalistischen Wirtschaft. Haben auch noch manche den Mut, einem Mann ohne feste Existenz die Hand fürs Leben zu reichen, in der Hoffnung, selbst für den Lebensbedarf mit beitragen zu können, wenn der Verdienst des Ehemannes nicht ausreicht, so müssen sie doch oftmals auf ihren höchsten Beruf, Mutter zu

Vorstand der Betriebskrankenkasse hat auf die Auswahl der Angestellten keinen Einfluß. Auch sonst überwiegt der Einfluß der Arbeitgeber. Schon bei der Wahl zu den Organen (Vorstand, Ausschuß) kommt das zum Ausdruck. Nach den gesetzlichen Bestimmungen führt in jeder Betriebskrankenkasse der Arbeitgeber den Vorsitz. Er hat halb soviel Stimmen, wie alle Arbeitnehmer zusammen. Bei den Beratungen des Vorstandes sind die Versichertenvertreter in ihrer Meinungsäußerung zum mindesten sehr beschränkt, da sie ja zum Vorsitzenden, der gleichzeitig Arbeitgeber ist, in einem starken wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Sie können ihrer Meinung nicht so Ausdruck geben, wie die Vertreter in den Ortskrankenkassen. Sollten nun wirklich einmal im Vorstand die Arbeitnehmer Mut fassen und gegen die Stimmen des Arbeitgebers einen für die Versicherten günstigen Beschluß durchdrücken, so wird seine praktische Durchführung durch die vom Arbeitgeber bestimmten Rassenangestellten, die natürlich auf der Seite des Arbeitgebers stehen, stark beeinträchtigt.

Die Ortskrankenkassen und ihre Angestellten sind gesetzlich zur Schweigepflicht über Krankheiten usw. verpflichtet. Wie sieht dies nun bei den Betriebskrankenkassen? Der Arbeitgeber hat in seiner Stellung als Rassenvorsitzender stets das Recht, Einsicht in die Bücher der Kasse zu nehmen. Auf diese Weise erfährt er alles Wünschenswerte über Krankheiten, Familienverhältnisse usw. seiner Arbeiter. Auch aus früheren Zeiten kann er hierüber Nachrichten einsammeln, da ja die Krankenkassen gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet sind. Wünscht also der Arbeitgeber etwas aus dem Vorleben seiner Arbeiter zu erfahren, so braucht er sich in seiner Eigenschaft als Rassenvorsitzender nur an die Krankenkasse um Auskunft zu wenden, der der Versicherte vorher angehört hat. Die Arbeitgeber machen hieraus kein Geheimnis. In einem vertraulichen Rundschreiben vom 3. Dezember 1920 des Schutzverbandes der sächsischen Betriebskrankenkassen heißt es wörtlich:

Besteht aber keine Betriebskrankenkasse mehr, so ist damit dem Arbeitgeber die letzte Möglichkeit entzogen, Einblick in die persönlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zu gewinnen.

Bei den Betriebskrankenkassen werden verschärfte Kontrolle und andere Maßnahmen dazu beitragen, die Krankenziffer niedrig zu halten, um auf diese Art und Weise die Möglichkeit der berühmten „niedrigeren“ Beiträge zu haben. Ein Verteilungsblatt der Arbeitgeber gibt dies mit folgenden Worten selbst zu:

Ferner lassen die übersichtlichen Verhältnisse bei einer Betriebskrankenkasse eine durchgreifende Kontrolle der krankgemeldeten Mitglieder zu.

Bei den Ortskrankenkassen können sich die Mitglieder beim Vorsitzenden über übermäßige Kontrolle und sonstige Nachteile beschweren. Es ist aber nicht anzunehmen, daß dies bei den Betriebskrankenkassen auch so leicht geht. Welcher Versicherte wird deswegen bei seinem Arbeitgeber-Vorsitzenden Klage führen? In vielen Betrieben wird die Einstellung von

einem Gesundheitsnachweis abhängig gemacht. Die Arbeitgeber behaupten zwar, daß dies nicht mit Rücksicht auf eine etwaige Belastung der Betriebskrankenkasse geschieht. Wir können diesen Worten nach unseren Erfahrungen keinen Glauben schenken.

Ein weiterer großer Nachteil der Betriebskrankenkassen vor den anderen Krankenkassen ist noch folgender. Bei den Ortskrankenkassen sind auch die freiwilligen und berechtigten Rassenmitglieder zu den Organen wählbar und wahlberechtigt. Bei den Betriebskrankenkassen ist jedoch nach § 340 der Reichsversicherungsordnung nur das freiwillige Mitglied zu den Organen wählbar und wahlberechtigt, das dem Betrieb angehört und nur für die Zeit, wo es im Betrieb beschäftigt ist. Dies bedeutet für die vielen freiwilligen Mitglieder eine große Härte. Hauptsächlich die weiblichen Mitglieder, die etwa bei einer Verheiratung aus dem Betrieb ausscheiden, haben dadurch nicht den geringsten Einfluß mehr auf die Verwaltung der Kasse.

Aus diesen Beispielen werden und müssen die Arbeiter ersehen, welcher Schaden für sie aus der Errichtung einer Betriebskrankenkasse entsteht. Solange die Gesetzgebung die Errichtung von Betriebskrankenkassen nicht gänzlich verbietet, müssen die Versicherten eben selbst sich dagegen wehren. Dies können sie tun, da eine Betriebskrankenkasse ja nur noch mit Zustimmung des Betriebsrates gegründet werden kann. Ein Betriebsrat, der der Errichtung einer Betriebskrankenkasse zustimmt, verkennt seine Pflichten und ist eben nicht fähig, ein solches Amt zu bekleiden. Bemerket sei noch, daß bei einer Verjagung der Zustimmung durch den Betriebsrat die Zustimmung der Betriebsversammlung zur Gründung nicht eingeholt werden kann. Allen Arbeitern und Betriebsratsmitgliedern muß gesagt werden, daß sie somit auch zur Vereinheitlichung der Sozialversicherung beitragen können und müssen. Weg mit den Betriebskrankenkassen. Wir müssen für die Einheitskasse eintreten! Es geht ja auch in der Invalidenversicherung!

R. L. e. i. s. (Weimar).



Kappel-Schreib-Maschinen

Unvergleichlich in Schnelligkeit!

Vertreter: **J. Straten & Co.**
Bremen, Orleansstraße 90.

werden und zu sein, verzichten, da ihnen das Kind hinderlich scheint, weiterhin sorglos leben zu können, da sie in ihrem Aufwuchs ein Kind behindert würden. Sie sehen also keine Möglichkeit, einem Kinde das Leben so zu gestalten, wie sie es wünschen, folglich darf die Frau auf Grund ihres Mütterlichkeitsgefühles niemals Mutter werden; und wo es dennoch ungewollt eintritt, kommt auch zu gleicher Zeit Frau Sorge mit angeschlichen, um vielleicht nie wieder zu gehen; sie will Gewisser sein.

Einen Ersatz bietet diesen Frauen, die sich nicht ausleben können, ihre berufliche Tätigkeit. Fast in jedem Beruf werden heute „Jugendliche“ im kaum vollendeten 14. Lebensjahr beschäftigt, meist sind es noch richtige Kinder, die die Schulbank sofort mit der Arbeitsstätte vertauschen müssen. Unbeschützt von der eigenen Mutter, können wir ihnen hilfreich in ihrem neuen Lebensabschnitt zur Seite stehen. „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“, sind es doch junge Menschenleben, die wir durch gute Sitten und Beispiele unserem gemeinsamen Ziele, Befreiung durch Sozialismus, näherbringen können. Ebenso werden sie durch unsere Gedankenlosigkeit und unser Sichgehenlassen in ihrer Gegenwart oftmals von allem Besseren abgelenkt; denn niemand versteht so fein zu beobachten wie solche Jugendliche, denen das Erwerbsleben neu, und deren Geist sich hier erst aus-

antwortet, die Jungen seien klüger als die Alten selbst. Diese Ansicht gerade ist eine verkehrte, auch schlecht erzogenen Jugendlichen kann und muß man mit gutem Vorbild vorangehen, ohne deshalb Schulmeister spielen zu wollen. Wir müssen versuchen, ihnen und uns die Achtung derjenigen zu verschaffen, die heute noch von Fabrikmädchen und Arbeiterinnen mit größter Bewunderung sprechen, ohne sich zu bemühen, die Ursachen eines schlechten Benehmens, das heißt eine schlechte Erziehung, zu berücksichtigen.

Es ist also ein gut Stück Erziehungsarbeit, was wir Frauen innerhalb unserer Gewerkschaft leisten können, jede nach ihrem Vermögen, und wenn es nur durch Schweigen zur rechten Zeit geschieht. Unsere Jugendlichen, die es ja nicht immer bleiben, werden es uns in späteren Jahren, wenn ihnen das Verständnis für unsere Bemühungen um ihr Wohl aufgeht, aufrichtig danken und unser begonnenes Werk fortsetzen zum Wohle der Allgemeinheit.

Elisabeth Jandke.

Wochenhilfe, Entbindungskostenbeitrag, Stillgeld

Das Arbeitsministerium hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung zugehen lassen, dessen Artikel lautet: Dem § 195 a Abs. 1 Nr. 4 wird als Satz 3 angefügt:

Die Säugung oder die oberste Landesbehörde kann die Zahlung des Stillgeldes außerdem von der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen abhängig machen.

Zeitliche Grenzen der Krankenversicherung

Das internationale Arbeitsamt in Genf hat eine vergleichende Darstellung der Krankenversicherung herausgegeben, in der über die zeitlichen Grenzen der Krankenversicherung gesagt wird:

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und besteht insoweit, als das einmal begonnene Beschäftigungsverhältnis währt. Sowohl der Beginn als auch das Ende der Versicherungspflicht sind durch das Gesetz selbst bestimmt.

Ohne Rücksicht auf den vom Gesetzgeber verwendeten Ausdruck ist der nach Maßgabe eines Krankenversicherungsgesetzes öffentlichen Rechts für versicherungspflichtig erklärte Arbeitnehmer von Rechts wegen versichert. Wurde die versicherungspflichtige Beschäftigung einmal aufgenommen, so entsteht Mitgliedschaft bei einer Versicherungskasse, selbst wenn Vorschriften formaler Natur außer acht gelassen wurden, wie z. B. Nichterstattung einer vorgeschriebenen Anmeldung durch den Arbeitgeber, durch den Versicherungspflichtigen selbst oder durch Drittpersonen oder Nichtentrichtung eines vorgeschriebenen Beitrages. In dieser Selbsttätigkeit der Pflichtversicherung beruht ihre besondere Kraft; im übrigen bestehen jedoch erhebliche Verschiedenheiten.

Die deutsche Reichsversicherungsordnung (§ 306) läßt die Mitgliedschaft eines Versicherungspflichtigen in der Regel mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnen. Für unständig Beschäftigte beginnt jedoch die Mitgliedschaft bei der Kasse erst mit der Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis (§ 442). Der Arbeitgeber ist ebensowenig wie der Versicherungspflichtige in der Lage, zu bewirken, daß der Beginn der Pflichtmitgliedschaft mit einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Tage beginnt.

Anders ist dem hinsichtlich des Beginnens der Mitgliedschaft bei Versicherungsberechtigung. Es beginnt hier die Mitgliedschaft mit dem Tage des Beitritts des Versicherungsberechtigten zur Kasse. Zur Bewirkung des Beitritts ist schriftliche oder mündliche Anmeldung notwendig; die Kasse kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter mit Wirkung vom Tage der Meldung an zurückweisen (§ 310).

Die im englischen Gesetz enthaltene Lösung weicht in mehreren Punkten von jener der deutschen Reichsversicherungsordnung ab. Es steht hier jedem Versicherungspflichtigen frei, sein Beitrittsgeßuch bei einer anerkannten Versicherungskasse einzubringen. Wird ein solches Beitrittsgeßuch nicht an dem dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung nachfolgenden 1. April oder 1. Oktober erstattet, so wird der Versicherungspflichtige von Rechts wegen zu einem „deposit contributor“, und zwar mit Wirkung vom Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Einem „deposit contributor“ steht es jederzeit frei, einer anerkannten Versicherungskasse beizutreten, wobei die Mitgliedschaft vom Tage

des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung zu laufen beginnt (Sektion 41).

Nach dem norwegischen Gesetz gilt jeder Versicherungspflichtige, ohne Rücksicht auf eine etwaige Verzögerung in der Erstattung der vorgeschriebenen Anmeldung vom Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Mitglied der zuständigen Bezirkskasse (Artikel 5).

Diese Beispiele könnten durch weitere vermehrt werden. Es soll daher lediglich auf § 13 Abs. 1 des tschechoslowakischen sowie des österreichischen Krankenversicherungsgesetzes, auf Artikel 10 des polnischen und auf Artikel 55 des jugoslawischen Versicherungsgesetzes hingewiesen werden; diese Gesetze stimmen darin überein, daß nach ihnen der Arbeitnehmer von dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung an versichert ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nur für vorübergehend Beschäftigte; bei ihnen beginnt die Mitgliedschaft erst vom Tage ihrer Eintragung in ein besonderes Mitgliederverzeichnis.

Die Versicherungspflicht erlischt in der Regel durch Auflösung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses; weder das tatsächliche Aufhören der Beschäftigung infolge Erkrankung, noch auch die Nichtentrichtung von Beiträgen führen an sich die Beendigung des Versicherungsverhältnisses herbei. Im übrigen weisen die einschlägigen Vorschriften erhebliche Verschiedenheiten auf.

Nach der deutschen Reichsversicherungsordnung (§ 311) bleiben arbeitsunfähig gewordene Versicherte solange Mitglieder ihrer Kasse, als diese ihnen Leistungen zu gewähren hat. Von diesem Falle abgesehen, erlischt das Versicherungsverhältnis, sofern nicht Weiterversicherung erfolgt, gleichzeitig mit dem Aufhören des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses; hingegen führt die Nichtentrichtung von Beiträgen keineswegs das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses herbei.

Das englische Gesetz (Sektion 3 und Sektion 43, Abs. 5) enthält zwei verschiedene Beendigungsgründe für das Versicherungsverhältnis einer versicherungspflichtigen Person: die Anerkennung der Versicherungsfreiheit und das Aufhören einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Nichtentrichtung von Beiträgen bewirkt Ruhen des Anspruches auf Geldleistungen, nicht aber Verlust der Versicherten-Eigenschaft. Selbst nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung bleibt der Versicherte innerhalb eines Jahres („free year“) vollberechtigtes Mitglied der Versicherungskasse.

Nach dem norwegischen Gesetz erlischt das Versicherungsverhältnis mit dem Beginn der Woche, die auf jene folgt, für welche der letzte Pflichtbeitrag zu entrichten war. Erwerbsunfähige Versicherte bleiben solange Kassenmitglieder, als sie Anspruch auf Leistungen haben (Artikel 6, Abs. 1 und 2). Gleichartige Bestimmungen finden sich im tschechoslowakischen Gesetze (§ 13, Abs. 1), im jugoslawischen Gesetze (Artikel 55) und im polnischen Gesetze (Artikel 13) vor, im letzteren mit mancher Ähnlichkeit mit dem englischen „free year“.

Artikel 3. Dem § 205 a Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

Die Säugung oder die oberste Landesbehörde kann die Zahlung des Stillgeldes außerdem von der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen abhängig machen.

Artikel 5. An die Stelle der §§ 367 a bis 367 e treten folgende Vorschriften: § 367 a.

Die Aufwendungen für die Barleistungen in der Wochenhilfe und in der Familienhilfe an Entbindungskostenbeiträgen, Wochen- und Stillgeld tragen alle Krankenkassen nach diesem Gesetz und der Reichs-knappschätzverein im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder gemeinschaftlich (Gemeinlast). Soweit Ersatzklassen versicherungspflichtige Mitglieder haben, stehen sie für die Gemeinlast den Krankenkassen gleich.

Artikel 6. § 397 a erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Krankenkasse kann von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, einen Zuschlag zu den Beiträgen in Höhe des am Siege der Kasse üblichen durchschnittlichen Bankzinsfußes für Leihgelder erheben.

In der Begründung heißt es u. a.:

1. Im Reich fallen jährlich rund 1,2 Millionen Geburten an. In 800 000 Fällen gewähren die Krankenkassen hygienischen und wirtschaftlichen Beistand, weil die Wöchnerin entweder selbst gegen Krankheit versichert ist und Wochenhilfe erhält oder wenigstens einem Versicherten angehört und dann nach den Vorschriften über Familienwochenhilfe unterstützt wird. Die Regelleistungen umfassen:

- a) die erforderliche ärztliche Behandlung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden;
- b) einen einmaligen Entbindungskostenbeitrag von 25 M oder einen solchen von 10 M, wenn die Kasse freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt;
- c) Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch wenigstens 50 S täglich, für vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft oder mit Zustimmung der Wöchnerin Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim;
- d) Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch wenigstens 25 S täglich, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. Darüber hinaus kann die Kassenfassung den Wochengeldbezug auf 13 Wochen, den Stillgeldbezug auf 26 Wochen erweitern und den Schwangeren, die der Kasse mindestens 6 Monate angehören, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewähren, wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden. Bei der Familienwochenhilfe werden Wochen- und Stillgeld nur in Höhe der gesetzlichen Mindestleistung gewährt.

2. Neue Gesetze legen Wert darauf, daß die Versicherungsträger bei Durchführung ihrer Aufgaben sich mit Trägern ähnlicher Aufgaben in Verbindung setzen. Für die Wochenhilfe sind die Stellen für Mutterberatung, Säuglingsfürsorge usw. wertvolle Hilfsorgane der Krankenkassen. Nach dem Entwurf kann die Säugung oder die oberste Landesbehörde die Zahlung des Stillgeldes vom regelmäßigen Besuche solcher Stellen abhängig machen. Eine Zwangsvorschrift ist nicht möglich, weil nicht überall derartige Stellen vorhanden sind

Eßt mehr Seefische

Dem „Jahresbericht über die deutsche Fischerei 1924“, herausgegeben vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, entnehmen wir, daß Deutschland 1913 254 Fischdampfer hatte, während es 1924 400 zählte. Diese 400 Dampfer fingen 1924 in der Nordsee und im Nordmeer 185 Millionen Kilogramm Seefische, wovon nur 128 Millionen Kilogramm in deutschen Häfen angebracht wurden, während der Rest fast völlig in Aberdeen (Schottland) verkauft wurde. Nur ein geringer Prozentsatz ging noch nach Amuiden. „Für diese Fische“, heißt es im Bericht des Ministeriums, „war in deutschen Häfen kein lohnender Absatz zu finden.“

Aber auch die 128 Millionen Kilogramm, die in deutschen Häfen angebracht wurden, dienten nicht restlos der Volksernährung, sondern gingen zum Teil noch in die Fischmehlfabriken. Außerdem nahm ein Klippfischwerk in Wesermünde 13 Millionen Kilogramm auf und das zweite deutsche, kleinere Klippfischwerk in Cuxhaven 2½ Millionen Kilogramm. Diese beiden deutschen Werke arbeiten für Uebersee und treffen, besonders auf den südamerikanischen Märkten, auf die Konkurrenz deutscher Fische schottischer Produktion. Die nach Aberdeen verkauften Fische finden fast keine andere Verwendung als in der Umarbeitung zu Stockfisch.

Der staatliche Fischereidirektor H. Lübert (Hamburg) weist im „Wirtschaftsdienst“ auf diese Erscheinung hin und regt an, in jedem deutschen Fischereihafen ebenfalls Klippfischwerke zu errichten. Durch die Beteiligung der Fischdampferreedereien an solchen Werken könnten diese ihre Notlage abstellen, was er an der Hand der Entwicklung der isländischen Fischerei nachweist.

Gegen diesen Vorschlag läßt sich nur eins einwenden: Es kommt nicht darauf an, ob die Fische im natürlichen oder getrockneten Zustand ausgeführt werden, sondern es ist anzustreben, daß die Fische sofort den deutschen Konsumenten zugeführt werden.

Ueber den Wert des Seefisches als Nahrungsmittel ist schon häufig von berufenen Leuten geschrieben worden. Erwähnt sei nur, daß Ernährungsphysiologen behaupten, daß die neunstündige Verdauungszeit den doppelten Sättigungswert des Fisches gegenüber dem Rinderbraten beweist. Außerdem wird der Fisch fast völlig verdaut, sein Ernährungswert also ausgeschöpft. Auch gesundheitlich ist der Fisch nur zu empfehlen. Englische namhafte Mediziner behaupten sogar, daß das fast völlige Verschwinden der „englischen Krankheit“ auf den stark gesteigerten Verbrauch an Seefischen zurückzuführen ist. Fast noch wichtiger ist für den Augenblick der Hinweis, daß der Seefisch auch dann noch billiger als Fleisch ist, wenn er durch den Zwischenhandel um 300 bis 400 Prozent des Auktionspreises verteuert worden ist, ganz abgesehen davon, daß diese Kette ohne große Mühe stark gekürzt oder ganz beseitigt werden kann. Es ist deshalb sehr bedauerlich, daß das völlig unberechtigte Vorurteil gewisser Konsumentenschichten gegen den Seefisch so schwer zu überwinden ist. In England, dessen Arbeiterbevölkerung gewiß besser zu essen gewohnt ist als die deutsche, ist der Seefisch ein wahres Volksgericht geworden. Dabei war der Fisch in England durchaus nicht beliebter als bei uns. Nach Major Sleight ließen die Soldaten an Fischtagen den Fisch stehen, doch, „sowie sie dienstfrei waren, stürzten sie ins nächste Bratfischrestaurant.“

Das ist der Punkt: Wie das Vorurteil gegen das Gefrierfleisch seine Ursache in der falschen Behandlung und Zubereitung hat, so auch das gegen den Seefisch. Aber wie dieses Hindernis in England überwunden wurde, muß es auch in Deutschland gelingen. „Wahrscheinlich gibt es in der gesamten Geschichte von Handel und Industrie kein zweites Gewerbe, das einen so bescheidenen und unangenehmen Anfang hatte wie der „Handel mit gebackenen Fisch“, sagt Chatchip in seinem Buch „The fish frier and his trade.“ Es ist eine unbeweisbare Redensart, wenn gesagt wird, der Engländer sei eben ein Fischesser, der Deutsche aber nicht. Chatchip sagt: „Wenn Vorurteile, üble Nachrede und Lästereien tören könnten, so wäre der Handel mit gebackenen Fisch seit langem tot, doch statt dessen hat er seine Lebensfähigkeit Jahr für Jahr stärker bewiesen.“ Und an einer anderen Stelle heißt es: „Der Durchschnittsarbeiter rümpft jedesmal die Nase, wenn seine bessere Hälfte vom Fisch spricht, wofür sie nicht vorschlägt, fried fish vom fried fish shop zu holen, und das kommt ihm niemals ungelegen.“ Also auch in England hat sich der Seefisch erst im langen Kampf durchgesetzt. Seine mächtigste Waffe war — ein Ofen.

Selbst die sparsame Hausfrau hat meistens wegen des entsetzlichen Geruchs gegen das Fischbraten eine gewisse Abnei-

gung. In den wenigen Lokalen, die sich früher als Fischkosthallen usw. aufstauten, hatte der Gast diesen unangenehmen Geruch trotz Lüftung mit in den Kauf zu nehmen. In den modernen Fischbratküchen fällt dank der neuartigen Ofen und der Zubereitung der Fische diese Unannehmlichkeit weg, so daß sogar Hotels Fischbratöfen aufstellen. „Die Herstellung von 1000 Portionen gebackenen Fisches ist geruchloser als die eines einzigen Beefsteaks.“ Es muß Spezialisten überlassen bleiben, die Vorteile der neuen Zubereitungsweise eingehend zu schildern. Erwähnt sei nur, daß die Fischstücke in siedendes Öl, manchmal auch Fett, vollständig eingetaucht werden. Das hat nach Prof. Restner den besten Einfluß auf das Fischfleisch. Dr. Robert, Dessau, rühmt dem Sieden nach, daß dadurch z. B. der Kalorienwert bei Schellfisch von 88 auf 210, bei Seelachs von 89 auf 210 steigt. Die neue Zubereitung hat dazu geführt, daß etwa ein Drittel des riesigen englischen Fischfangs von 1,6 Milliarden Pfund in den „Friedfishshops“ verarbeitet werden. Mindestens 25 000 Betriebe (in London gibt es rund 2000) haben 500 Millionen Pfund Fische, 1 Milliarde Pfund Kartoffeln und 100 Millionen Pfund Öl und Fett im Werte von über 650 Millionen Goldmark verbraucht. Eine solche Entwicklung dürfte in Deutschland vorerst kaum zu hoffen sein, weil das andersgeartete Familienleben den in England sehr starken Verkauf über die Straße einschränken wird. In England sieht man in dieser Entwicklung aber erst den Anfang. Es gibt dort Dörfer und kleine Städte, die an diesem Segen teilnehmen, ohne eine Fischbratküche im Ort zu haben. Schnelle Spezialautos versorgen diese Orte mindestens zwei- bis dreimal in der Woche mit fried fish and chippes potatoes.

Was haben wir in Deutschland dem entgegenzusetzen. Der Zeitschrift „Der Fischmarkt“ entnehmen wir, daß die Siemens-Schuckert-Werke Fischbratöfen aufstellen wollen, und die Belegschaft mindestens einmal in der Woche Seefische auf den Tisch bekommt. Noch einige wenige Werke sind diesen Weg gegangen. Es wäre im Interesse der Volksernährung zu begrüßen, wenn die großen industriellen Werke, die Kantinen unterhalten, diesem Beispiel folgten. Der Abneigung gegen die Seefischnahrung könnte auch zum Teil der Boden entzogen werden, wenn die Konsumenten sehen, wie die Fische zubereitet werden. Die kachelbekleideten Ofen, das weißgekleidete Personal, die peinliche Sauberkeit, hat den privaten Fischbratküchen, die in wenigen deutschen Städten bestehen, einen großen Zulauf gebracht und den Inhabern zweifellos namhafte Gewinne.

Was uns aber vor allem bewegt, die Aufmerksamkeit auf die Fischbratküchen zu lenken, ist das furchtbare Winterelend unserer Armen und Erwerbslosen. Ganz abgesehen, daß man in staatlichen und städtischen Anstalten solche Ofen aufstellen sollte, ist es heute Pflicht aller Verantwortlichen, sich zu fragen, ob es nicht mehr Mittel und andere Wege als die bisher üblichen gibt, das Elend der minderbemittelten Bevölkerung zu lindern. Keine Gemeinde sollte zögern, zur Bekämpfung der Not einige Fischbratöfen aufzustellen. Die Preise der Ofen schwanken zwischen 360 und 1200 M. Wir wollen keine Reklame für Privatfirmen machen und verweisen Interessenten an die Zeitschrift „Der Fischmarkt“, Cuxhaven, Catharinenstraße 24, oder an die „Fischmarkt Cuxhaven G. m. b. H.“, vorm. Staatliche Fischereinspektion.* Damit nicht die neue Sache durch Unkenntnis gleich wieder in Verruf kommt, wäre die Anforderung von Lehrpersonal auf wenige Tage empfehlenswert.

Die Kosten für die Unterhaltung werden nicht allzuhoch. Der Seefisch wird durch die Ausschaltung des Zwischenhandels ein billiges und nahrhaftes Gericht. Im teuren Hamburg verkauft eine auf den Erwerb eingestellte Küche eine sehr gut sättigende Portion Fische mit Kartoffeln für 50 bis 75 S. Eine Stadtgemeinde könnte, durch direkten Bezug begünstigt, die Preise bedeutend niedriger halten oder aber an besonders hartgetroffene Arme umsonst abgeben.

Wir betonen aber, daß die Aufstellung von Fischbratöfen nicht nur eine gute Abwehraktion gegen den Hunger ist, sondern auch eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. England hat bei 45 Millionen Einwohnern 3500 Fischereidampfer laufen, die 1600 Millionen Pfund Fische fangen, die im Land bleiben. Deutschland kann bei seinen 63 Millionen Einwohnern nicht die 185 Millionen Pfund Seefische unterbringen, die ihm seine 400 Dampfer fangen. Diese Gegenüberstellung sagt, was der deutschen Volkswirtschaft und den Arbeitern jährlich verlorengeht.

Deshalb: Eßt mehr Seefische.

L i n d o w.

* Man fordere „Die Fischbratküche“ von Cornelius Schmidt, Cuxhaven, herausgegeben von der „Fischmarkt Cuxhaven G. m. b. H.“